

Technischer Fachwirt

Unternehmensrechtsformen

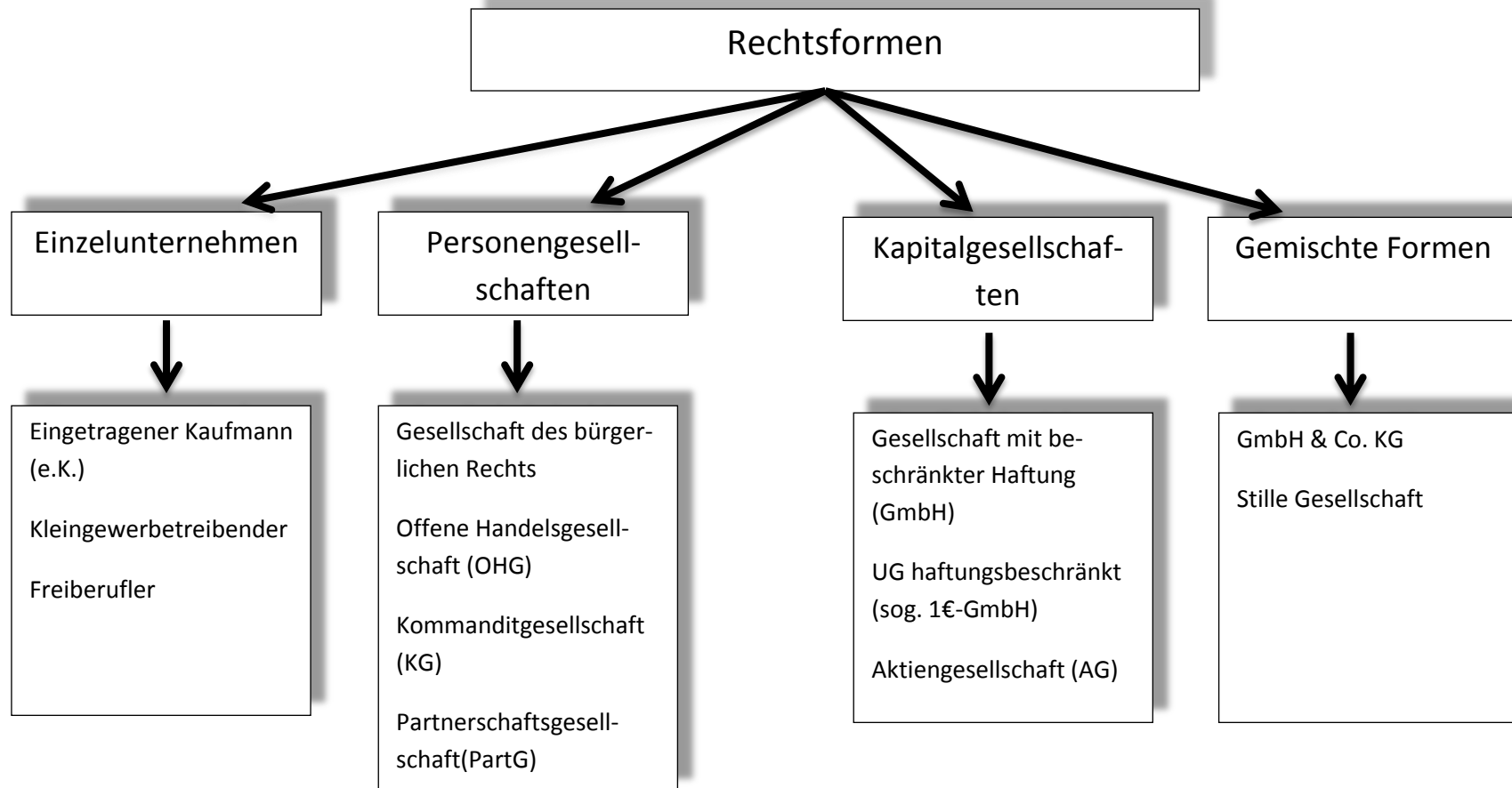
Inhalt

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften

Übungsaufgaben

Alte Prüfungsfragen

Überblick, Unternehmensrechtsformen



Einzelunternehmen

Allgemein gilt:

Einzelunternehmer sind prinzipiell Kaufleute, wenn ein Handelsbetrieb vorliegt oder der Betrieb in kaufmännischer Weise geführt wird. (§ 1 HGB)

Einzelunternehmer, die nicht automatisch Kaufleute sind, können sich ins Handelsregister eintragen lassen und sind dann Kaufleute nach § 2 HGB.

(z.B. Taxiunternehmer, Handwerker usf.)

Keine Kaufleute sind:

- Landwirte
- Angehörige freier Berufe

Eingetragener Kaufmann (e.K.)

§ 1 HGB

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetz-
buchs ist, **wer ein Handelsgewerbe** be-
treibt.

(2) Handelsgewerbe ist **jeder Gewerbebe-
trieb**, es sei denn, daß das Unternehmen
nach Art oder Umfang einen in kaufmänni-
scher Weise eingerichteten Geschäftsbe-
trieb nicht erfordert.

§ 2 HGB

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen
Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs.
2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsge-
werbe im Sinne dieses Gesetzbooks, **wenn
die Firma des Unternehmens in das
Handelsregister eingetragen ist**. Der
Unternehmer ist berechtigt, aber nicht ver-
pflichtet, die Eintragung nach den für die
Eintragung kaufmännischer Firmen gelten-
den Vorschriften herbeizuführen. Ist die
Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung
der Firma auch auf Antrag des Unterneh-
mers statt, sofern nicht die Voraussetzung
des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

Voraussetzung:

**Ausübung des Handels-
gewerbes**

... oder ...

führen eines Gewerbebe-
triebs, der in Art/Umfang
einem - in kaufmännischer
Weise eingerichteten Be-
triebs - entspricht.

... wenn ein Betrieb kein
Handelsgewerbe nach § 1
HGB ist, dann wird der
Betrieb **durch Eintra-
gung in Handelsregister
Kaufmann**.

Beispiel: Taxiunternehmer ist
Dienstleister; durch Eintragung ins
Handelsregister wird er Kaufmann.

Rechtwirkungen der Kaufmannseigenschaft:

- Für Kaufleute gibt es Sondervorschriften bezüglich Kaufvertragsre-
gelungen, Reklamationen usf.
- Buchführungspflicht nach § 238 HGB

Personengesellschaften

Personengesellschaften nach dem HGB

- Offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Stille Gesellschaft (mischbar mit anderen Rechtsformen)

Voraussetzung: Vorliegen eines Handelsgewerbes nach §1 oder § 2 HGB

Andere Personengesellschaften:

- Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR)

Allgemein gilt:

- Personengesellschaften sind keine eigenständigen juristischen Personen.
(Ein Vertrag wird nicht mit der Firma geschlossen, sondern mit den Firmeninhabern.)
- Haftung in der Regel: gesamtschuldnerisch, solidarisch, uneingeschränkt mit dem Privateigentum (Ausnahme: teilhaftende Gesellschafter) → § 421 BGB

Offene Handelsgesellschaft (OHG) (§§ 105-160HGB)

§ 105 HGB

(1) Eine Gesellschaft, deren **Zweck** auf den Betrieb eines **Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei **keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist**.

§ 114 HGB

1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§ 126 HGB

(1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

(2) **Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam**; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

Unternehmenszweck:
Handelsgewerbe

Haftung:
Uneingeschränkt mit dem Privatvermögen, gesamtschuldnerisch

Geschäftsführung:
alle Inhaber sind **berechtigt/verpflichtet**

Geschäftsführer:
Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden; die anderen Gesellschafter können ausgeschlossen werden.

Aber!

Eine Einschränkung der Vertretung gegenüber Dritten ist unwirksam.

Kommanditgesellschaft (KG) (§§ 161-177HGB)

§ 161 HGB

(1) Eine Gesellschaft, deren **Zweck** auf den Betrieb eines **Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, **wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist** (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

§ 164 HGB

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § [116](#) Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 170 HGB

Der Kommanditist ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt.

§ 171 HGB

(1) **Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage** unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Eine KG ist eine OHG mit teilhaftenden Gesellschaftern

Komplementäre = Vollhafter

(uneingeschränkt mit Privatvermögen, gesamtschuldnerisch)

Kommanditisten = Teilhafter

(Haftung auf die Einlage beschränkt)

Kommanditisten sind:

Von der Geschäftsführung ausgeschlossen

Können die Gesellschaft nach außen nicht vertreten.

Für **Komplementäre** gelten die selben Regelungen wie für Gesellschafter der OHG.

Stille Gesellschaft (§§230ff. HGB)

§ 230 HGB

(1) Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, **mit einer Vermögenseinlage beteiligt**, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

(2) Der Inhaber wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

Der Stille Teilhaber ist eine Art „Kreditgeber“, der keine Zinsen bekommt, aber:

einen Anteil am Gewinn erhält

ggf. auch den Verlust mittragen muss.

§ 232 HGB

(1) Am **Schlusse jedes Geschäftsjahrs wird der Gewinn und Verlust** berechnet und der auf den stillen Gesellschafter fallende Gewinn ihm **ausbezahlt**.

(2) Der stille Gesellschafter nimmt an dem **Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil**. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

§ 233 HGB

(1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Der Stille Gesellschafter hat zwar Einsichtsrecht in die Bücher, jedoch keine Mitwirkungsrechte.

PS: Die Stille Gesellschaft ist zwar eine Personengesellschaft nach dem HGB, kann aber mit anderen Rechtsformen kombiniert werden.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

(§§ 705ff BGB)

§ 705 BGB

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter **gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

§ 709 BGB Geschäftsführung

(1) Die **Führung der Geschäfte** der Gesellschaft steht den **Gesellschaftern gemeinschaftlich** zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§ 710 (Geschäftsführer)

Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind **die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen**. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so findet die Vorschrift des § [709](#) entsprechende Anwendung.

§ 421 BGB (Haftung)

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der **Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern**.

Ein GbR kann zu **jedem gemeinsamen Zweck** gegründet werden.

Gemeinschaftliche Geschäftsführung!

Es kann per Gesellschaftsvertrag ein Geschäftsführer bestellt werden

In diesem Fall hat **nur** der/die Geschäftsführer Geschäftsführungsrecht

Gesamtschuldnerische Haftung!

Ein Gläubiger kann die Leistung von jeden Gesellschafter verlangen.

Kapitalgesellschaften

Allgemein:

- Haben eigene Rechtspersönlichkeit, sind also juristische Personen

- Können zu jedem (legalen) Zweck gegründet werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

§ 1

Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu **jedem gesetzlich zulässigen Zweck** durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

Jeder Firmenzweck möglich!

Haftung der Gesellschafter bleibt auf die Einlage beschränkt.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Pflicht zur Bestellung eines Geschäftsführers!

§ 35

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.

Vertretung nach außen:

... in der Regel durch Geschäftsführer!

§ 37**Beschränkungen der Vertretungsbefugnis**

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis zwar im Innenverhältnis möglich.

Aber:

Beschränkungen der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ohne Wirkung.

§ 43**Haftung der Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Achtung, Haftung der Geschäftsführer!

Der Geschäftsführer hat **für Sorgfalt zu sorgen, ggf. Schadenersatz zu leisten.**

Zusätzliche Information:

Einen Aufsichtsrat kann es in der GmbH geben (§ 52 GmbHG); ab 500 Mitarbeiter ist ein Aufsichtsrat zu wählen!

Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

(1€ GmbH = Vorform zur GmbH)

GmbHG § 5a Unternehmensgesellschaft vom 1. November 2008

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, **in die ein Viertel** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden

Rechtsform liegt vor, wenn das Stammkapital zwischen 1€ und 24.999€ liegt.

Anmeldung der Firma im Handelsregister erfolgt dann, wenn das Stammkapital von 25.000€ erreicht ist.

$\frac{1}{4}$ des Gewinns muss in die Rücklagen gehen, bis das Stammkapital von 25.000€ erreicht ist.

Wenn das Stammkapital von 25.000€ erreicht ist, dann liegt eine GmbH vor.

Aktiengesellschaft (AG)

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital

Eigene Rechtspersönlichkeit

Haftung: mit Gesellschaftsvermögen

Gesellschaftsvermögen ist in einzelne Aktien zerlegt.

§ 7 Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

Mindestkapital: 50.000€

Überblick, Organe der Aktiengesellschaft

Hauptversammlung (Aktionärsversammlung)	Bestellt den Aufsichtsrat Bestellt die Abschlussprüfer Beschließt Maßnahmen zur Kapitalerhöhung/Verminderung ... (vgl. § 119 AktG)
Aufsichtsrat	Überwacht die Geschäftsführung Beruft die Hauptversammlung ein Kann Bücher kontrollieren Hat jedoch keine Geschäftsführungsbefugnisse. (§ 111 AktG) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes (§ 84 AktG)
Vorstand	Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft (§§ 76,77 AktG) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht beschränkt werden. (§ 82 AktG)

Überblick, Einzelunternehmen

Rechtsform	Kurzbeschreibung	vorgeschriebene Kapitalausstattung	Handelsregister	Geschäftsführung, Vertretung nach außen	Haftung	Kontrollrecht Mitbestimmungsrechte
Kleingewerbe (sofern nicht Kaufmann)	Ein Firmeninhaber (z.B. Handwerker)	keine	Eintragung auf Antrag möglich	Geschäftsführung durch den Inhaber	Haftung mit dem Privatvermögen	-
Eingetragener Kaufmann (e.K.)	Ein Firmeninhaber	keine	Eintragung ins HR nach § 1HGB erforderlich	Geschäftsführung durch Inhaber	Haftung mit dem Privatvermögen	-
Freiberufler	Ein Firmeninhaber	keine	Eintragung ins HR nicht möglich	Geschäftsführung durch den Inhaber	Haftung mit dem Privatvermögen	-

Überblick, Personengesellschaften

Rechtsform	Kurzbeschreibung	vorgeschriebene Kapitalausstattung	Handelsregister	Geschäftsführung, Vertretung nach außen	Haftung	Kontrollrecht Mitbestimmungsrechte
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)	Mehrere Personen schließen sich zur Bildung einer Unternehmung zusammen. Geschäftszweck: jeder, außer Handelsgewerbe	keine	Eintrag nicht möglich; Wenn trotzdem Eintragung erfolgt, dann wird die GbR zu einer OHG.	Alle Gesellschafter gleichermaßen; Wenn ein Geschäftsführer bestellt wird, dann sind im Außenverhältnis trotzdem aller handlungsbefugt.	Alle Gesellschafter haften mit dem Privatvermögen, Gesamtschuldnerische Haftung nach § 421 BGB.	Alle Gesellschafter haben Kontroll- und Mitbestimmungsrecht
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Mehrere Personen schließen sich zur Bildung einer Unternehmung zusammen. Geschäftszweck: Handelsbetrieb nach § 1 HGB	keine	Eintragung ins HR zwingend erforderlich	Alle Gesellschafter gleichermaßen Ausnahme: Es wird ein Gesellschafter bestellt Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis <u>Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 126 HGB)</u>	Alle Gesellschafter haften mit dem Privatvermögen, Gesamtschuldnerische Haftung nach § 421 BGB	Alle Gesellschafter haben Kontroll- und Mitbestimmungsrecht
Kommanditgesellschaft (KG)	Ist im Wesen eine OHG mit beschränkt haftenden Gesellschaftern Komplementäre: voll haftende Gesellschafter Kommanditisten: beschränkt haftende Gesellschafter Geschäftszweck: Handelsbetrieb	Kein Mindestkapital Aber: Kapitaleinlagen der Kommanditisten wird per Gesellschaftsvertrag festgelegt.	Eintragung ins HR zwingend erforderlich	Geschäftsführung erfolgt durch alle Komplementäre; Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Regelung gilt nur im Innenverhältnis. Regelung des § 126 HGB gilt analog.	Komplementäre haften uneingeschränkt, gesamtschuldnerisch mit dem Privatvermögen. Kommanditisten haften mit ihrer Einlage	Komplementäre haben volle Kontroll- und Mitbestimmungsrechte Kommanditisten haben lediglich Informationsrechte (Prüfung der Jahresabschlüsse)

Kapitalgesellschaften (mit eigener Rechtspersönlichkeit)

Rechtsform	Kurzbeschreibung	vorgeschriebene Kapitalausstattung	Handelsregister	Geschäftsführung, Vertretung nach außen	Haftung	Kontrollrecht Mitbestimmungsrechte
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Mehrere Personen schließen sich zur Bildung einer Unternehmung zusammen. Unternehmenszweck: jeder Die Haftung der Gesellschafter bleibt auf die Einlage beschränkt	25.000€	Eintragung ins Handelsregister zwingend erforderlich	Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch einen bestellten Geschäftsführer. Dieser muss nicht unbedingt Gesellschafter sein, sondern kann auch Angestellter sein. Nur in einer GmbH ohne Geschäftsführer, obliegt die Geschäftsführung der Gemeinschaft der Gesellschafter.	Die Gesellschafter haften lediglich mit ihrer Einlage. Aber! Haftung des Geschäftsführers.	Gesellschafterversammlung Ggf. Aufsichtsrat, sofern ein Aufsichtsrat bestellt wurde. Bei Betrieben mit mehr als 500 Mitarbeitern ist Aufsichtsrat erforderlich.
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	Es handelt sich um eine GmbH (in Spee), deren Stammkapital weniger als 25.000€ beträgt.	1€ - 24.999€	Eintragung ins HR erfolgt als GmbH dann, wenn die Kapitalausstattung 25.000€ erreicht hat	Wie GmbH.	Wie GmbH	Wie GmbH
Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Gesellschaftsvermögen sich in viele Aktienanteile zerlegt.	50.000€	Eintragung ins HR zwingend erforderlich	Geschäftsführung obliegt uneingeschränkt und uneinschränkbar dem Vorstand. Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf 5 Jahre gewählt.	Mit den Gesellschaftsvermögen, das sich auf die Aktien zerlegt.	Aufsichtsrat

Sonderformen

GmbH & Co. KG

Ist eine Kommanditgesellschaft (KG), in der eine GmbH als Komplementär fungiert.

KgaG

Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist eine Gesellschaft mit uneingeschränkt haftenden Einzelpersonen (Komplementäre); die teilhaftenden Kommanditisten erhalten Aktien. Das Aktiengesetz gilt analog.